

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Juni 2020

Die Künstlersozialversicherung

Impressum

Inhalte: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Mai 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Voraussetzungen für die Künstlersozialversicherung.....	5
2.1 Selbständige künstlerische Tätigkeit	5
2.2 Einkommen	5
2.3 Beschäftigung von Angestellten	6
3. Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung und Beitragshöhe	7
4. Anmeldung bei der Künstlersozialkasse.....	8
5. Versicherung in der Künstlersozialversicherung trotz weiterer Beschäftigungen .	9
6. Krankenversicherung nach Ende der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse.....	9
7. Versicherungsschutz in der Rentenversicherung	10
8. Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	11

1. Einleitung

Seit Januar 1983 sind mit der Künstlersozialversicherung auch selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten gesetzlich sozialversichert. Mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz genießen sie einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Vorteil ist hierbei, dass auch sie nur etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen haben und ihnen dennoch der gesamte gesetzliche Leistungskatalog zur Verfügung steht.

Der Monatsbeitrag einer Künstlerin bzw. Publizistin oder eines Künstlers bzw. Publizisten an die Künstlersozialkasse hängt von der Höhe seines Arbeitseinkommens ab. Die andere Beitragshälfte wird durch die Künstlersozialabgabe der Kunst- und Publizistikverwerter, wie zum Beispiel Galerien, Theater, Musikschulen, Rundfunkanstalten und Verlage, sowie durch einen Bundeszuschuss in Höhe von 20 Prozent finanziert. Zwischen den Künstlern und Verwertern besteht typischerweise eine enge Beziehung, die vergleichbar mit der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Sie ist oftmals Voraussetzung dafür, dass die künstlerischen Werke und Leistungen den Endabnehmern zugänglich gemacht werden, zum Beispiel bei Konzerten, Theatern, Galerien und Verlagen.

Die staatliche Förderung richtet sich an Künstler und Publizisten, die erwerbsmäßig selbständig arbeiten, weil diese Berufsgruppe sozial oftmals schlechter abgesichert ist als andere Selbständige. Das hat nicht nur sozialpolitische Gründe, sondern ist auch kulturpolitisch als Errungenschaft zu sehen, da mit dieser Absicherung die Aufgabe von Künstlern und Publizisten als wichtig für die Gesellschaft anerkannt wird. Das Gesetz beruht auf der Grundidee, dass die freischaffenden Kreativen bei der Ausübung der Kunst soziale Sicherheit brauchen. Museen, Theater, Musik, Literatur, Film und Fernsehen – all diese sind wichtig, um uns zu inspirieren und die Gesellschaft in Kunst und Kultur voranzubringen. Die solidarische Finanzierung ist ein wirksames Mittel des sozialen Ausgleichs.

Voraussetzung für die Künstlersozialversicherung ist, dass die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden sowie bestimmte Einkommensgrenzen nicht unterschritten werden.

Die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung ist die Künstlersozialkasse. Sie ist die Ansprechpartnerin der selbständigen Künstler und Publizisten sowie die Verwerterin in allen Fragen.

2. Voraussetzungen für die Künstlersozialversicherung

2.1 Selbständige künstlerische Tätigkeit

Um die Vorteile der Künstlersozialversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss es sich bei dem Beruf entsprechend des Künstlersozialversicherungsgesetzes um eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit handeln, mit dem Zweck des Broterwerbs. Selbständig ist die Tätigkeit, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt. Andernfalls besteht die allgemeine Versicherungspflicht. Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind:

- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Durchführung der Arbeitsleistung
- eine eigene Betriebsstätte
- keine Eingliederung in einen fremden Beruf
- Tragung des unternehmerischen Risikos.

Typische Berufsbilder dienen hier als Orientierung, wenn es sich um Kunst handelt, etwa der Grafik-Designer oder Musiklehrer. Ein Möbeltischler ist hingegen kein Künstler, sondern ein Handwerker, wenngleich er eigenschöpferisch tätig sein kann. Es gibt auch Grenzfälle, inwieweit eine Künstlereigenschaft vorliegt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der oder die Betreffende in den maßgeblichen Fachkreisen als KünstlerIn anerkannt ist, etwa weil eine Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder die Teilnahme an Ausstellungen nachgewiesen werden kann. „PublizistInnen“ sind insbesondere SchriftstellerInnen und JournalistInnen. KünstlerIn ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Eine abschließende gesetzliche Definition gibt es jedoch nicht im Künstlersozialversicherungsgesetz, da sich der Begriff des Künstlers oder Publizisten nicht absolut festlegen lässt und sich auch die Berufsfelder ständig ändern. In jedem Fall kommt es nicht auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit an.

Einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten sind unter [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06 -](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publicistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf)

[_Kuenstlerische_publicistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publicistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf) zu finden.

Des Weiteren muss die künstlerische/publizistische Tätigkeit der Hauptberuf sein. Werden diese Tätigkeiten nur nebenberuflich oder vorübergehend ausgeübt, kann die Künstlersozialversicherung nur eingeschränkt oder gar nicht zum Zuge kommen. So sind zum Beispiel Freizeit- und HobbykünstlerInnen nicht versichert.

2.2 Einkommen

Als weitere Voraussetzung muss das Arbeitseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben) über der Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 3.900 Euro (325 Euro monatlich) liegen. Die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit werden unter

Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben.

Bei einem Jahreseinkommen unter 3.900 Euro ist die Künstlerin bzw. Publizistin oder der Künstler bzw. Publizist versicherungsfrei, sodass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht.

Ausgenommen von dem erforderlichen Mindestarbeitseinkommen sind Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten in den ersten drei Jahren ihrer Berufsausübung, das Einkommen darf in dieser Zeit auch geringer sein. BerufsanfängerInnen haben nicht selten eine schwierige Anlaufphase zu überwinden und sind daher besonders schutzbedürftig. Dennoch erhalten auch die Berufsanfänger den vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wenngleich sie kein Mindesteinkommen haben. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit beispielsweise wegen Kindererziehung, eines Freiwilligen Dienstes oder einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.

Zudem bleibt die Versicherung erhalten, wenn es zu gelegentlichen Unterschreitungen kommt, da das Einkommen von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern bzw. Publizistinnen und Publizisten oft schwankt. Erlaubt ist, dass das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb eines Jahreszeitraumes von sechs Jahren unter der Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr liegt.

Generell muss es sich also um eine nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen handeln. Demnach scheidet die Künstlersozialversicherung aus, wenn jemand seine selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit aufgibt. Dies gilt allerdings nicht, wenn es nur zeitweise an Aufträgen fehlt, vorausgesetzt das erforderliche Mindesteinkommen wird langfristig erzielt.

2.3 Beschäftigung von Angestellten

Schließlich wird geregelt, dass im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit maximal ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt werden kann. Andernfalls bestünde eine zu starke Arbeitgeberstellung, sodass die Künstlerin/der Künstler bzw. die Publizistin/der Publizist nicht mehr schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes wäre. Ausgenommen hiervon ist eine Beschäftigung zur Berufsausbildung oder eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV (bis zu 450 Euro monatlich).

3. Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung und Beitragshöhe

Die Künstlersozialversicherung als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung umfasst die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Hierbei gelten jeweils die gesamten gesetzlichen Leistungskataloge.

So kann man beispielsweise auch als selbständige Künstlerin oder Publizistin bzw. als selbständiger Künstler oder Publizist bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld beantragen. Ein Anspruch besteht grundsätzlich mit dem Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Wer bereits vorher einen Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte (sogenanntes vorgezogenes Krankengeld), kann bei seiner Krankenkasse einen Wahltarif abschließen. So kann bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. spätestens nach zwei „Karenzwochen“ ein Anspruch auf Krankengeld bestehen. Den Beitrag für den entsprechenden Wahltarif zahlt der Versicherte an die Krankenkasse, die Mindestbindungsfrist beträgt drei Jahre.

Die Versicherungsbeiträge sind monatlich zu zahlen und errechnen sich aus dem Arbeitseinkommen und den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige sowie den gesetzlichen Zusatzbeiträgen.

Beispiel: bei einem netto Jahreseinkommen von 12.000 Euro (entspricht 1.000 Euro monatlich) müssten pro Monat rund 200 Euro als Beitragsbelastung einkalkuliert werden.

Zu beachten ist, dass die zu entrichtenden Prämien für die zusätzlichen Leistungen direkt an die Krankenkasse zu zahlen sind, nicht an die Künstlersozialkasse.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe fragt die Künstlersozialkasse im Rahmen der Erstanmeldung bzw. dann jährlich wiederkehrend nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen. Darauf basierend wird dann der Künstlerin oder dem Künstler bzw. der Publizistin oder dem Publizisten die Beitragshöhe mitgeteilt. Bemessungsgrundlage ist mithin das vom Versicherten für ein Jahr im Voraus geschätzte Arbeitseinkommen. Auch bei den Künstlern und Publizisten wird das Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen.

Rentner bleiben pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens bis zur Rentenantragstellung überwiegend (mindestens 9/10 während des Zeitraumes) Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren. Andernfalls müssen sich die Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichern, je nachdem wo man zuletzt versichert war.

4. Anmeldung bei der Künstlersozialkasse

Die Versicherung samt beitragsrechtlicher Vergünstigungen beginnt frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der Künstlersozialkasse. Nimmt also KünstlerIn oder PublizistIn nicht von sich aus Kontakt zur Künstlersozialkasse auf, scheidet die Versicherung aus. Ein „Ruhe lassen“ der Versicherung ist nicht möglich. Es gibt also weder einen nachträglichen Versicherungsschutz noch erhebt die Künstlersozialkasse für Zeiträume der „Nichtmeldung“ Beiträge.

Die Anmeldeunterlagen können bei der Künstlersozialkasse angefordert oder im Internet heruntergeladen werden. Interessenten finden hier auch weitere Informationen, die aktuellen Werte zur Beitragsberechnung sowie den Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht. Hierfür ist es erforderlich, sämtliche Tätigkeitsbelege, wie zum Beispiel Zeugnisse über Ausbildungen, Verträge, Unterlagen über ausgeführte Arbeiten, Preise und Kritiken, beizufügen.

Die Künstlersozialkasse prüft dann, ob die Voraussetzungen zur Künstlersozialversicherung erfüllt sind, sodass die Versicherungspflicht rechtsverbindlich eintritt. Sie ist selbst kein Leistungsträger, vielmehr koordiniert sie die Beitragsabführung für ihre Mitglieder zu einer Krankenversicherung ihrer Wahl sowie zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung.

Es folgt die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (zum Beispiel die AOK, Innungs- oder Betriebskrankenkasse) und bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie die Weiterleitung der Gesamtbeträge an die zuständigen Träger. Die Künstlersozialkasse erlässt also Bescheide über Beginn, Umfang und gegebenenfalls das Ende der Versicherungspflicht. Die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis (zum Beispiel Rente, Krankengeld und Pflegegeld) erbringen dann ausschließlich die Träger der Rentenversicherung und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

Berufsanfänger und Höherverdienende können sich von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen und privat kranken- und pflegeversichern. Die Künstlersozialkasse gewährt dann einen Zuschuss. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nur bis zum Ende der Berufsanfängerzeit möglich ist (drei Jahre). Ansonsten ist eine einmal bewilligte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht – unabhängig des Alters – unwiderruflich. Für die Rentenversicherung hingegen ist die Pflichtversicherung zwingend, hier gibt es keine Befreiungsmöglichkeit.

So wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten ihre gesetzliche Krankenkasse frei wählen, zu einer anderen wechseln bzw. bei der Erhebung von Zusatzbeiträgen von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Zudem können sich erwerbslose bzw. nicht mehr als geringfügig beschäftigte Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Kinder beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mitversichern (Familienversicherung).

Ist der Künstler oder die Künstlerin bzw. der Publizist oder die Publizistin mit der Entscheidung der Künstlersozialkasse nicht einverstanden, kann binnen eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Es folgt dann eine Überprüfung des Widerspruchsausschusses, dem neben der Künstlersozialkasse auch sachverständige Vertreter der Versicherten angehören.

5. Versicherung in der Künstlersozialversicherung trotz weiterer Beschäftigungen

Wird neben einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch eine Beschäftigung als ArbeitnehmerIn oder eine andere selbständige Tätigkeit ausgeübt, ist Folgendes zu beachten:

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestimmt sich nach dem Hauptberuf. Es handelt sich hierbei um die Tätigkeit, die wirtschaftlich und zeitlich als Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Stellt also die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Hauptberuf dar, besteht Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung. Die Nebentätigkeit ist dann beitragsfrei.

In der Rentenversicherung bleibt es bei der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn das Bruttoarbeitsentgelt aus der unselbständigen Beschäftigung als ArbeitnehmerIn weniger als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze beträgt (2020: 82.800 Euro – West).

Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bleibt ebenfalls bestehen, wenn es sich bei der nichtselbständigen Nebentätigkeit um eine geringfügige selbständige Tätigkeit handelt (Jahresgewinn höchstens 5.400 Euro). Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, ist eine Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht mehr möglich. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Beschäftigungen, die sich innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschränken, in ihrer Eigenart also befristet sind. Die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht auch bei anderen selbständigen Tätigkeiten fort, solange das Arbeitseinkommen aus der Nebentätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

6. Krankenversicherung nach Ende der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse

Endet eine Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse, weil beispielsweise eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, bleibt die oder der Versicherte über diese neue Tätigkeit Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine freiwillig gesetzliche Weiterversicherung (sogenannte Anschlussversicherung) tritt kraft Gesetzes für Personen ein, die aus der Versicherungspflicht oder der

beitragsfreien Familienversicherung in der Künstlersozialversicherung ausscheiden und vorher gesetzlich versichert waren.

Ansonsten ist man in der privaten Krankenversicherung abgesichert, wenn man zuletzt privat krankenversichert war, da diese Versicherung unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung ist.

Erwerbstätige Künstler oder Publizisten, die mit ihrem Erwerbseinkommen den eigenen sowie den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend decken können, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Arbeitslose, die noch im erwerbsfähigen Alter sind, aber ihre Beiträge nicht bezahlen können, haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Das Jobcenter übernimmt die Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auch ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist möglich, wenn die Künstlerin oder der Künstler bzw. die Publizistin oder der Publizist zuletzt privat versichert war.

7. Versicherungsschutz in der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung, man kann sich hiervon nicht befreien lassen. Die Rentenansprüche hängen vom Einkommen ab und richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Die Durchschnittsverdienste der KünstlerInnen und PublizistInnen liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes insgesamt. Finanzielle Schwierigkeiten während des Erwerbslebens setzen sich im Alter verstärkt fort. Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorgen wie zum Beispiel die Riester-Rente können dem entgegenwirken, wenngleich auch diese Beiträge zunächst aufgebracht werden müssen.

Wenn im Alter das Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken, kann ein Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt werden. Auch ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt sind möglich. Es handelt sich hierbei um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die das Existenzminimum sichern soll. Ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern oder Kindern erfolgt bei dieser Leistung nicht. Allerdings sind das Einkommen und Vermögen der oder des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft vorrangig zu berücksichtigen, soweit das Einkommen des Partners den eigenen Lebensunterhalt übersteigt. Auch Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung werden im Rahmen des Bedarfs berücksichtigt.

8. Anspruch auf Arbeitslosengeld

Schließlich können selbständige Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten einen bereits erworbenen Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung durch eine freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen aufrechterhalten. Die Weiterversicherung muss jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel von der Beschäftigung oder dem Bezug einer Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung in die Selbständigkeit bei der jeweiligen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gelten die allgemeinen Voraussetzungen, das heißt, die Betroffenen müssen auch den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.